

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.04.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch erlassen:

Artikel I

§ 4 (3) Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom 07.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Hauptausschuss

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 30.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.

Artikel II

§ 6 (1) Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende – Rethwisch vom 07.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.